

# **Marktsatzung der Stadt Nideggen vom 20.10.1997**

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Marktveranstalter
- § 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten
- § 3 Standplätze, Zuweisung von Standplätzen
- § 4 Auf- und Abbau
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 7 Hygiene
- § 8 Sauberhalten der Standplätze
- § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 10 Beaufsichtigung der Märkte
- § 11 Feuersicherheit
- § 12 Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften
- § 13 Haftung für Schäden
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 07.10.1997 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Marktveranstalter**

Die Stadt Nideggen ist Marktveranstalter des durch Festsetzungsbescheid der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassenen Wochenmarktes in Nideggen.

### **§ 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten**

- (1) Marktplatz und -zeit sind in der Festsetzungsverfügung festgelegt.
- (2) Der Warenverkauf außerhalb der in der Festsetzungsverfügung bestimmten Marktzeit oder an anderen als den dort bestimmten Marktplätzen ist unzulässig.
- (3) Soweit der Bürgermeister - Ordnungsamt - in dringenden Fällen vorübergehend den Tag, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regelt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Standplätze, Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden auf schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister – Ordnungsamt - zugewiesen. Sie werden tageweise oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Marktstandsinhaber, denen ein Platz auf unbestimmte Zeit zugewiesen ist, müssen, wenn sie am Markt nicht teilnehmen, dies der Aufsichtsperson mindestens eine Woche vor ihrem Fernbleiben mitteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, d.h. die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand eigenmächtig zu wechseln oder einem anderen zu überlassen. Auf dem Markt muss jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm angewiesenen Stelle verbleiben. Niemand darf sich zwischen den Marktreihen mit Waren aufstellen oder mit Waren umherziehen und derart Waren zum

Verkauf anbieten.

- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz zweimal hintereinander nicht beschickt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Bürgermeister - Liegenschaftsamt - die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Falle des Abs. 6 Ziffer 1 werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 4 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 7.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nur so lange stehen bleiben, als es zum raschen Ab- und Aufladen der Waren notwendig ist. Der Verkauf von Marktwaren unmittelbar vom Fahrzeug ist nur mit besonderer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

#### **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Waren sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Befestigung der Abdeckung der Verkaufsstände muss verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden, scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Beim Aufstellen der Marktstände sind Fronten so zu bilden, dass die Käufer zur Vermeidung von Unfällen gehalten sind, an den Ständen entlang zu gehen.

## **§ 6 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich zugelassenen Waren gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung feilgeboten werden.

## **§ 7 Hygiene**

- (1) Alle zum Verkauf angebotenen Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben, Kisten oder auf sonstigen geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, die Waren auf dem nackten Erdboden auszubreiten. Die zum Verkauf ausgestellten Nahrungs- und Genussmittel müssen vor Verstaubung und Verschmutzung geschützt werden, solche leicht verderblicher Art außerdem auch gegen Sonnenbestrahlung.
- (2) Zudem haben die Verkäufer darauf zu achten, dass unverpackte Nahrungs- und Genussmittel von den Käufern nicht angefasst werden.

## **§ 8**

### **Sauberhalten der Standplätze**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial und Abfall aller Art von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen selbst wegzuschaffen und die vorbezeichneten Flächen stets vor Verlassen des Marktes zu reinigen,
  4. keine Fischbrühe auf das Marktgelände auszugießen und aus Körben und Fässern auslaufende Fischbrühe in bereitgestellten Fässern aufzufangen,
  5. die Fischverkaufsstände nach Beendigung der Marktzeit mit Wasser zu reinigen.
- (3) Die Stadt kann sich zu Lasten der Marktbesucher zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
  2. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen.

## **§ 10**

### **Beaufsichtigung der Märkte**

- (1) Die Beaufsichtigung der wöchentlichen Märkte erfolgt durch eine(n) Beauftragte(n) des Ordnungsamtes (Aufsichtsperson).
- (2) Den Bediensteten des Ordnungsamtes ist jederzeit der Zutritt zu den Marktständen zu gestatten.
- (3) Die Aussteller haben den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.
- (4) Die Aufsichtsperson kann Marktbesucher, die die Ruhe und Ordnung stören oder die andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern, des Platzes verweisen.
- (5) Gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen kann der Aussteller beim Bürgermeister - Ordnungsamt - Widerspruch einlegen.

## **§ 11**

### **Feuersicherheit**

In den Verkaufsständen ist die Verwendung von offenem Licht nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

## **§ 12**

### **Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften**

Von dieser Marktsatzung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere sind zu beachten die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, das Lebensmittelgesetz, das Maß- und Gewichtsgesetz, das Baurecht, das Bundesseuchengesetz, die Verordnung über die Preisauszeichnung sowie die Hygieneverordnung.

## **§ 13**

### **Haftung für Schäden**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Das Betreten oder Benutzen der Wochenmärkte einschließlich der Einrichtungen und Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Nideggen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Insbesondere wird keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Stände, Waren, Geräte usw. übernommen.
- (2) Die Marktbesicker haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung

ihrer Verpflichtungen zur Beaufsichtigung ihres Personals oder ihrer Sachen ergeben.

- (3) Die Inhaber von Verkaufseinrichtungen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 3,
2. den Auf- und Abbau gemäß § 4,
3. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 5,
4. die Hygiene gemäß § 7,
5. das Sauberhalten der Standplätze gemäß § 8,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 9,
7. die Feuersicherheit gemäß § 11

verstößt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 255,65 € bei Fahrlässigkeit, bis zu 511,29 € bei Vorsatz, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1022,58 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geahndet werden.

## **§ 15 Gebühren**

Die Markthändler zahlen für die Benutzung des Wochenmarktes zum Feilbieten von Waren eine Gebühr (Standgeld) nach der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Nideggen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.